



Mitgliedschaftsbestimmungen

Ich anerkenne die Satzung, die Beitragsordnung, die Bedingungen bei Minderjährigen und die Einwilligungserklärung zum Datenschutz

Bedingungen bei Minderjährigen

Bei der Aufnahme von Minderjährigen (Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren) wird bestätigt, dass beide gesetzlichen Vertreter einverstanden sind und für die entstehenden Verbindlichkeiten haften.

Einwilligungserklärung zum Datenschutz (DSGVO)

1. Verantwortliche Stelle

Tennis-Club Singen e.V.
Schaffhauser Str. 35, 78224 Singen
vorsitzender@tennisclubsingen.de
Der Verein wird vertreten durch den Vorstand gemäß § 26 BGB.

2. Zweck der Datenverarbeitung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der Vereinszwecke, insbesondere:

- Verwaltung der Mitgliedschaft
- Organisation des Spiel- und Trainingsbetriebs
- Durchführung von Veranstaltungen, Turnieren und Mannschaftsmeldungen
- Kommunikation mit Mitgliedern
- Abrechnung von Beiträgen und Gebühren
- Nutzung digitaler Systeme (z. B. Platzbuchung, Mannschaftsverwaltung, Newsletter)

3. Arten der verarbeiteten Daten

Es werden insbesondere folgende Daten verarbeitet:

- Stammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Kontaktdaten)
- Bankdaten (für SEPA-Lastschrift)
- Vereinsbezogene Daten (Mitgliedsnummer, Mannschaftszugehörigkeit, Spielstatistiken)
- Foto- und Videoaufnahmen von Vereinsveranstaltungen
- Nutzungsdaten aus digitalen Systemen (z. B. Platzbuchung)

4. Weitergabe der Daten

Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke notwendig ist, z. B.:

- an Sportverbände (z. B. für Mannschaftsmeldungen)
- an Dienstleister (z. B. IT-Dienstleister, Buchhaltung)
- an Banken (Beitragsabbuchung)

Eine Weitergabe zu Werbezwecken findet nicht statt.

5. Veröffentlichung von Fotos und Videos

Der Verein nutzt Fotos und Videos zur Öffentlichkeitsarbeit, z. B.:

- Vereinswebsite
- Social-Media-Kanäle
- Presseberichte
- Vereinszeitschrift

Ich willige ein, dass der Verein solche Aufnahmen, auf denen ich erkennbar bin, zu diesen Zwecken verwenden darf.

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit widerrufen werden.

6. Rechtsgrundlagen

- Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertrag/Mitgliedschaft)
- Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse des Vereins)
- Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung, z. B. Fotos)

7. Dauer der Speicherung

Die Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.

Nach Austritt werden sie gelöscht, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

8. Rechte der betroffenen Person

Ich wurde darüber informiert, dass mir folgende Rechte zustehen:

- Auskunft über gespeicherte Daten
- Berichtigung unrichtiger Daten
- Löschung („Recht auf Vergessenwerden“)
- Einschränkung der Verarbeitung
- Datenübertragbarkeit
- Widerruf erteilter Einwilligungen
- Beschwerderecht bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde

TENNIS-CLUB SINGEN (HOHENTWIEL) E. V.

BEITRAGSORDNUNG

gültig ab 01.01.2017



Aktive Mitglieder	Jahresbeitrag	Arbeitsstd. pro Jahr **
Erwachsene (Einzelmitgliedschaft)	€ 245,-	4 Std. à € 17,-
Erwachsene (Ehepaare)	€ 400,-	8 Std. à € 17,-
Familien (Ehepaare mit Kinder bis 18 Jahre)	€ 459,-	s. unten **
Studenten und Auszubildende über 18 Jahre *	€ 122,50	4 Std. à € 8,50
Kinder bis 7 Jahre	- frei -	- keine -
Kinder von 8 bis 12 Jahre	€ 65,-	- keine -
Kinder von 8 bis 12 Jahre, 2. Kind	€ 59,-	- keine -
Jugendliche von 13 bis 18 Jahre	€ 105,-	ab 16. Lebensj. **
Jugendliche von 13 bis 18 Jahre, 2. Kind	€ 92,-	4 Std. à € 8,50
3. und weiteres Kind aus einer Familie	- frei -	- keine -
Passive Mitglieder	€ 33,-	- keine -

* **Ermäßigung**
Studenten, Auszubildende, Wehr- bzw. Zivildienstleistende und Arbeitslose erhalten den ermäßigten Jahresbeitrag bei Vorlage einer Bescheinigung bis zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres.

** **Arbeitseinsatz**
Jedes aktive Mitglied ab 16 Jahre muss 4 Arbeitsstunden pro Jahr leisten.
Stichtag ist der 31.12. des Kalenderjahres. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden bei vollzahlenden Mitgliedern pro Stunde mit € 17,- und bei Jugendlichen bzw. ermäßig zahlenden Mitgliedern mit € 8,50 zum Ende des Jahres abgebucht.
Innerhalb einer Familie sind die Arbeitsstunden übertragbar.

Stichtag für die Altersbegrenzung ist in jedem Fall der 31.12. des laufenden Jahres.

Kündigung und Ummeldung von aktiv auf passiv

Das Geschäftsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. **Kündigungen der Mitgliedschaft sowie Ummeldungen von aktiv auf passiv sind nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich** und müssen satzungsgemäß spätestens bis zum 30. November **schriftlich dem Vorstand** vorliegen.

Die Abbuchung der Mitgliedsbeiträge erfolgt jeweils Anfang April für das laufende Kalenderjahr. Bei Nichterteilung einer Einzugsermächtigung wird für die Rechnungsstellung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von **€ 5,00** erhoben.

Gastspieler

Im 1. Jahr nach Austritt kann auf der Anlage des TC Singen nicht mit Gästekarte gespielt werden. Ein Spieler kann maximal 5 Gästekarten pro Jahr erwerben. Clubmitglieder, die mit Gästen spielen, sind für die korrekte Abrechnung der Gästegebühren verantwortlich. Passive Mitglieder haben lt. Satzung keine Spielberechtigung. Ausnahmen können vom Vorstand genehmigt werden.

Satzung
des
Tennis-Club Singen (Hohentwiel) e.V.

Satzung des Tennis-Club Singen (Hohentwiel) e.V.,

§	Titel	Gliederung	Seite
1	Name		2
2	Zweck		2
3	Mitgliedschaft		2
4	Beginn und Ende der Mitgliedschaft		3
4.2	Beginn der Mitgliedschaft		
4.3	Ende der Mitgliedschaft		
5	Rechte und Pflichten der Mitglieder		4
5.1	Rechte		
5.2	Pflichten		
6	Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen		4
7	Organe des Clubs		4
8	Vorstand		5 – 7
8.1	Zusammensetzung des Vorstandes		
8.2	Wahlverfahren		
8.3	Aufgaben des Vorstandes		
8.4	Ladungs- und Tagungsverfahren		
8.5	Beschlussfassung		
8.6	Protokolle		
8.7	Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes		
8.8	Rücktritt		
9	Mitgliederversammlung		8
9.1	Tagungs- und Ladungsverfahren		
9.2	Aufgaben der Mitgliederversammlung		
9.3	Beschlussfassung		
10	Geschäftsjahr		9
11	Satzungsänderung		9
12	Zweckgerechte Nutzung der Mittel		9
13	Haftung		9
14	Auflösung		9-10
15	Datenschutz, Persönlichkeitsrechte		10-11
16	Inkrafttreten		11

§ 1

Name

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Singen (Hohentwiel) e.V.“ mit Sitz in Singen (Hohentwiel). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Singen eingetragen und ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.

§ 2

Zweck

Der TC Singen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der TC Singen pflegt den Tennissport, wirkt unter den Mitgliedern Gemeinschaft fördernd, begeistert die Jugend für diesen Sport und fördert sie darin.

Der Zweck des Clubs wird erreicht durch die

- Gewährleistung eines geordneten Spielbetriebes,
- Teilnahme an Meisterschaften und Turnieren,
- Förderung des Breitensports,
- Gestaltung eines Gemeinschaft fördernden Clublebens und
- Durchführung gesellschaftlicher Veranstaltungen

§ 3

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder nehmen am Spielbetrieb teil und haben am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet.

Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt, fördern jedoch die Interessen des Clubs.

Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben. Sie werden auf Vorschlag von Mitgliedern und nach einstimmigem Vorstandsbeschluss von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ernannt. Sie genießen die Rechte der aktiven Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

4.1 Beginn der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Club ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Die persönlichen Daten der Mitglieder unterliegen dem Datenschutz und sind vertraulich zu behandeln.

4.2 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4.2.1 Austritt

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Hierbei ist eine monatliche Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres einzuhalten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Clubs auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

4.2.2 Ausschluss

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

- das Ansehen, die Interessen und die Ziele des Clubs geschädigt hat,
- wiederholt gegen die Satzung, die Spielordnung oder die Anordnung des Vorstandes verstoßen hat,
- sich grobes unsportliches Verhalten oder sonstige schwerwiegende Verstöße zu Schulden kommen ließ,
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungen des Mitgliedsbeitrages und/oder mit anderen Verpflichtungen gegenüber dem Club drei oder mehr Monate im Rückstand ist.

Dem Mitglied ist unter Setzung einer Frist von mindestens drei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz ist möglich. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Rechte

Alle Mitglieder, ausgenommen Jugendliche im Sinne dieser Satzung, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das passive Wahlrecht.

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

5.2 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach besten Kräften die sportlichen und die Gemeinschaft fördernden Ziele des Clubs zu verfolgen. Erwartet werden ein faires sportliches Verhalten, die Einhaltung der Spielordnung sowie ein pfleglicher Umgang mit dem Clubeigentum.

§ 6

Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen

Die Aufnahmegebühr, die Beiträge und etwaige Umlagen werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt. Andere Gebühren, wie z.B. Hallenspielgebühren und Jugendtrainingsbeiträge, werden vom Vorstand festgelegt.

In begründeten Sonderfällen kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern die Aufnahmegebühr, den Beitrag, die Jugendtrainingsbeitrag oder eine Umlage ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

8.1 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Sportwart
einem 2. Sportwart bei Bedarf
dem Jugendwart
einem 2. Jugendwart bei Bedarf
dem Technischen Koordinator
dem Pressewart
dem Schriftführer
dem Festwart

Zur Unterstützung des Vorstandes und zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben kann der Vorstand durch einen Präsidenten mit Sitz und Stimme im Vorstand ergänzt werden. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.

8.2 Wahlverfahren

Der Vorstand und zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Wiederwahl des Vorstandes, einzelner seiner Mitglieder und der Rechnungsprüfer ist möglich.

8.3 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte zum Wohl des Clubs. Ihm obliegt die Verwaltung des Clubvermögens und die Ausführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen verantwortlich.

8.3.1 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der **1. und 2. Vorsitzende**: jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, übernimmt die Geschäftsführung. Das gilt auch für den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinem Aufgabenbereich.

- 8.3.2** Der **Kassenwart** verwaltet das Clubvermögen (Buchführung über Einnahmen und Ausgaben) zusammen mit dem 1. Vorsitzenden im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Über Beträge bis zu € 500,00 kann er im Innenverhältnis selbständig verfügen, bei größeren Ausgaben bedarf es der Genehmigung des 1. Vorsitzenden. Der Kassenwart hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Umlagen, Trainings- und Hallengebühren rechtzeitig und vollumfänglich bezahlt und anfallende Rechnungen beglichen werden.

Die beiden **Rechnungsprüfer** haben das Recht und die Pflicht, die Rechnungsführung bzw. die Rechnungslegung (Jahresabschluss) und die Einhaltung des Haushaltsvoranschlages des Clubs zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber Bericht zu erstatten.

- 8.3.3** Der **Sportwart** ist verantwortlich für den gesamten Spielbetrieb. Er übernimmt insbesondere die Vorbereitungen für die Meisterschaften und Turniere, stellt die Mannschaften auf und führt die Ranglisten. Der Sportwart kann unterstützt werden durch einen zweiten Sportwart, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und gleichberechtigt für den Turnierbetrieb verantwortlich ist. Die Aufgabenteilung der beiden Sportwarte erfolgt vorstandsintern. Beide Personen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben jedoch bei Beschlussfassungen nur eine Stimme.

- 8.3.4** Der **Jugendwart** betreut und fördert alle jugendlichen Spieler. Er sorgt für die Abhaltung des Jugendtrainings und der Jugendturniere. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Trainer und die Übungsleiter zur Verfügung. Der Jugendwart kann unterstützt werden durch einen zweiten Jugendwart, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird und gleichberechtigt für die Jugendarbeit verantwortlich ist. Die Aufgabenteilung der beiden Jugendwarte erfolgt vorstandsintern. Beide Personen sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen, haben jedoch bei Beschlussfassungen nur eine Stimme.

- 8.3.5** Der **Technische Koordinator** führt die Aufsicht über die Platz- und Außenanlagen nebst Halle. Er sorgt für die ordnungsgemäße Benutzung der Geräte und deren Instandhaltung. Er berät und überwacht den Platzmeister in allen Fragen der Pflege und Erhaltung der Anlage

- 8.3.6** Der **Pressewart** übernimmt die Aufgaben der Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die sportlichen und gesellschaftlichen Ereignisse des Clubs. Außerdem ist er für die Vereinszeitschrift als hauptverantwortlicher Redakteur für deren Inhalt zuständig.

- 8.3.7** Der **Schriftführer** verfasst die Protokolle der Mitgliederversammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Er ist bei Bedarf für die zu erledigende Korrespondenz der einzelnen Vorstandspersonen zuständig sowie für sämtliche dem Club zugeordneten Sekretariatsarbeiten.

- 8.3.8** Der **Festwart** bereitet alle gesellschaftlichen Veranstaltungen vor und ist für ihre Durchführung verantwortlich. Zu seiner Unterstützung kann er geeignete Mitglieder hinzuziehen. Ebenfalls hat er für die gesellschaftlichen Belange – bei Wettkämpfen in Abstimmung mit dem Sportwart oder Jugendwart – Sorge zu tragen.

8.4 Ladungs- und Tagungsverfahren

Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Vorstandssitzungen finden ein Mal im Quartal und bei Bedarf statt.

8.5 Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder einschließlich des 1. oder 2. Vorsitzenden anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen zweier Wochen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Bezüglich Stimmrechtsausschluss gilt § 34 BGB.

8.6 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten, welches den Vorstandsmitgliedern zugeleitet wird und bei der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand genehmigt werden muss. Die Protokolle sind aufzubewahren und müssen auf Antrag den Mitgliedern zugänglich sein; ausgenommen sind hiervon Protokollauszüge über persönliche Angelegenheiten.

8.7 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Scheiden die 1. und 2. Vorsitzenden vorzeitig aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen.

8.8 Rücktritt

Bei Rücktritt des 1. und 2. Vorsitzenden oder von drei oder mehr Vorstandsmitgliedern muss innerhalb von vier Wochen vom 1. oder 2. Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, auf welcher ein neuer Vorstand gewählt werden muss. Dessen Amtszeit beträgt nicht mehr als zwei Jahre gemäß § 8.2 und dauert längstens bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen.

§ 9

Mitgliederversammlung

9.1 Tagungs- und Ladungsverfahren

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Vorrangig findet die Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung statt. Eine virtuelle Versammlung wird abgehalten, wenn aufgrund behördlicher Einschränkungen eine Präsenzveranstaltung nicht zulässig oder nur unter erschwerten Bedingungen durchführbar ist. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese sowie die Gründe für das Abhalten einer virtuellen Mitgliederversammlung den Mitgliedern in der Einladung mit. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Kassenbericht des vergangenen Jahres und der Haushaltsvoranschlag für das laufende Jahr mit versandt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres auf Einberufung durch den 1. Vorsitzenden statt. Dazu sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Liegen schwerwiegende Gründe vor, so muss der Vorstand eine a.o. Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er auch verpflichtet, wenn 10% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich erfolgen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

9.2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören im Einzelnen:

- Entgegennahme
der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder über ihre Aufgabenbereiche
(insbesondere Rechnungsbericht mit Jahresabschluss),
des Berichtes der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung des Haushaltsvoranschlags
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaiger Umlagen
- Entscheidung über eingebrachte Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen vom
Vorstand unterbreiteten Vorgänge

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsvorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen.

9.3 Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, und zwar mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei der Einladung sind die vorgesehenen Satzungsänderungen mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12

Zweckgerechte Nutzung der Mittel

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Hallenspielgebühren und sonstige Club-einnahmen dürfen nur zur Verwirklichung des in § 2 genannten Zweckes verwendet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch „Ausgaben“, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13

Haftung

Der Tennisclub haftet seinen Mitgliedern gegenüber in keiner Weise für Gefahren bei der Benutzung der Clubanlage, für Schäden und Verluste, die aus dem Sportbetrieb auf Fahrten zu Turnieren und bei dem Besuch von Veranstaltungen entstehen,

§ 14

Auflösung des Clubs

Die Auflösung des Clubs erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Stimmberechtigt sind hier alle aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder im Sinne von § 3.

Die Einladung zu der die Auflösung des Clubs bezweckenden Mitgliederversammlung hat mit Begründung schriftlich an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 6 Wochen.

Die Auflösung wird wirksam, wenn drei Viertel aller anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen. An dieser Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Clubmitglieder beteiligen. Werden die Voraussetzungen für die Auflösung des Clubs nicht erfüllt, so muss innerhalb von 6 Wochen eine zweite a.o. Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese entscheidet mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei einer Fusion mit einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft, bei welcher der Zweck des TC Singen unverändert bestehen bleibt, geht das Vermögen auf diese Körperschaft über, zwecks Verwendung für den Tennissport.

§ 15

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln. Diese beschließt der Vereinsvorstand.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung wurde errichtet am 16.2.1951, geändert am 13.4.1962, am 14.4.1966, am 8.4.1970, am 19.3.1976, am 7.3.1980, am 17.2.1989, am 30.11.1990, am 3.4.1992, am 26.2.1993, am 26.3.1998, am 18.3.1999, am 27.3.2002, 01.04.2009, am 4.4.2016, am 20.03.2019 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 21.03.2022 und zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 27.03.2023